

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Mineralfreibad Oberes Bottwartal und der Verwaltungsrat des Zweckverbands Mineralfreibad Oberes Bottwartal haben in der Sitzung am 10. März 2026 die nachfolgende Haus- und Badeordnung beschlossen. Diese tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Haus- und Badeordnung

I. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Mineralfreibads Oberes Bottwartal.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer/Badegast, die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Gelände des Mineralfreibads verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen, religiösen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Es bleibt der Betriebsleitung überlassen bei schlechter Witterung den Zutritt zum Minerafreibad auf folgende Arten zu beschränken:

- **Saisonkarten**
- **Zehnerkarten**
- **Online gekaufte Tagedickets**

Diese Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen sind über das Drehkreuz zu entwerfen. Bei schlechter Witterung kann es sein, dass die Kasse nicht besetzt ist. Sollte der Einlass durch das Drehkreuz für Badegäste, die eine der oben genannten Eintrittsberechtigungen vorzeigen können, nicht gewährleistet sein (Rollstuhl, etc.), besteht die Möglichkeit, durch Betätigung einer Klingel den Zutritt über das Tor durch das Freibadpersonal zu ermöglichen.

- (3) Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet, auch nicht bei Gewitter.
- (7) Die an der Kasse oder online erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung (z.B. QR-Code) bzw. der beim Erwerb der Zutrittsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (9) Der ausschließliche Besuch des Kioskes ist nicht eintrittspflichtig. Ausnahmen können für bestimmte Veranstaltungen mit der Freibadleitung vereinbart und über einen Aushang am Eingang öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel und
 - b) Leihgaben (insbesondere Tischtennisschläger, Volleyball, Fußball)so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis

des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr wird der Zutritt zum Bad nur gewährt, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Person sind. Für Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird der unbegleitete Zutritt zum Bad nur nach Vorlage des erworbenen Jugendschwimmpasses in Bronze oder höherwertiger Schwimmapzeichen gewährt. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der gesamten Badeeinrichtung nur zusammen mit einer geeigneten volljährigen Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) gegen die ein Betretungsverbot/Hausverbot verhängt ist.

Entsprechend § 3 Absatz 3 können für bestimmte Angebote und Veranstaltungen durch besondere Zutrittsvoraussetzungen Ausnahmen hiervon zugelassen werden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche und Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb der Badezone und Beckenumgänge verzehrt werden. Entsprechende Schilder sind zu beachten und einzuhalten. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Bereich des Freibadkiosks dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Entsprechende Behälter des Freibadkiosks dürfen ausschließlich in dessen Bereich und dessen Terrasse genutzt werden.
- (12) Rauchen sowie die Benutzung von E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzern, Wasserpfeifen und ähnlichen Dampfprodukten ist im gesamten Bereich des Freibades untersagt.

Das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten ist ausschließlich in dem hierfür gesondert ausgewiesenen und deutlich gekennzeichneten Raucherzone zulässig. Diese befinden sich außerhalb geschlossener Räume und sind räumlich so abgegrenzt, dass Nichtraucher nicht beeinträchtigt werden.

Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände des Mineralfreibads untersagt.

Das Rauchen außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen stellt einen Verstoß gegen die Hausordnung dar und kann zum Verweis vom Gelände führen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

- (13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Hiervon ausgenommen sind die ausgewiesenen Saison-Mietschränke. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss bzw. bei den Saison-Mietschränken nach Saisonschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer

aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für alle auf den Abstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge, auch Fahrräder.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:
 - a) 45 € beim Verlust des Garderobenschrank- oder Wertfachschrankschlüssels
 - b) 10 € beim Verlust von Leihgaben (insbesondere Tischtennisschläger, Volleyball, Fußball)
- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IM SCHWIMMBAD

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen der Garderobenschränke/Wertfächer und die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in

die Becken ist untersagt.

- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, etc.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (10) Die Nutzung von Skatboards, Inliner, Roller oder ähnliche Fortbewegungsmittel ist untersagt.

III. BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB IM FKK-BEREICH

§ 8 Zweck und Nutzung des FKK-Bereichs

- (1) Der FKK-Bereich dient der Erholung der Nutzer. Es handelt sich um einen textilfreien Bereich.
- (2) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Zutritt und Verhalten im FKK-Bereich

- (1) Der Aufenthalt und die Benutzung des ausgewiesenen FKK-Bereichs ist nur unbekleidet gestattet.
- (2) Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird der Zutritt zum FKK-Bereich nur in Begleitung eines geeigneten Erwachsenen gestattet.
- (3) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (4) Im FKK-Bereich ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.) sind verboten.

IV. AUSNAHMEN

§ 10 Geltungsbereich

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei

Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

- (2) Zusätzlich zur Haus- und Badeordnung können noch andere Bestimmungen, die in einem Zusatz aushängen, festgelegt sein.
- (3) Bei z.B. pandemiebedingten Auflagen kann die Haus- und Badeordnung durch eine schriftlich ausgehängte Ergänzung um die gesetzlichen Vorschriften erweitert werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form gewählt.
Diese bezieht sich auf Angehörige aller Geschlechter.